

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 16. Juni** **1995**

Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz..... 2032-3-3-3-J	296
30. 5. 1995	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern 763-15-1-1	297
29. 5. 1995	Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie 2030-3-6-1-W	298

2032-3-3-3-J

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit für die Festsetzung
der Beihilfen im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

Vom 24. Mai 1995

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 3. Dezember 1993 (GVBl S. 1078, BayRS 2032-3-3-3-J) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München für die Richter und Beamten der in seinem Bezirk gelegenen Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg für die Richter und Beamten der in seinem und dem Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg gelegenen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für die Beamten der Justizvollzugsbehörden in Bayern.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

München, den 24. Mai 1995

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

763-15-1-I

**Verordnung
zur Durchführung des
Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse
der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten
des Freistaates Bayern**

Vom 30. Mai 1995

Auf Grund von Art. 4 Satz 2, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Art. 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts,
Name, Aufgaben

(1) ¹Es wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) errichtet, die die Aufgabe hat, Beteiligungen an Versicherungsunternehmen zu erwerben und zu verwalten sowie die so gebildete Versicherungsgruppe zu leiten. ²Sie führt den Namen „Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts“. ³Die Anstalt kann für diese Unternehmen die Vermögensverwaltung übernehmen und Dienstleistungen erbringen. ⁴Sie kann für Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts die Gewährträgerhaftung übernehmen.

(2) ¹Die Anstalt kann nach Maßgabe ihrer Satzung das Kommunalversicherungsgeschäft einschließlich der darunter fallenden Versicherungsbestände vom Bayerischen Versicherungsverband übernehmen und dieses Geschäft als Erstversicherer betreiben. ²Sie kann alle Zweige der Rückversicherung betreiben.

(3) Die Anstalt kann Versicherungsverträge und Finanzdienstleistungen der Sparkassen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen, vermitteln und zur Förderung der Aufgaben nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und diese verwalten.

(4) Die Anstalt kann Feuerwehrdienstleistenden einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr sowie Dritten, denen im Zusammenhang

mit dem Feuerwehrdienst Schäden oder Kosten entstehen, im Rahmen der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel Zuschüsse leisten.

(5) Die Anstalt und die ihrer Leitung unterliegenden Anstalten des öffentlichen Rechts bilden eine einheitliche Dienststelle nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz.

§ 2

Grundkapital, Gewährträgerhaftung

(1) ¹Für die Anstalt wird Grundkapital gebildet, dessen Höhe in der Satzung der Anstalt bestimmt wird. ²Träger des Grundkapitals ist der Bayerische Sparkassen- und Giroverband.

(2) Alleiniger Gewährträger der Anstalt ist der Bayerische Sparkassen- und Giroverband.

§ 3

Organe, Vertretung, sonstige Rechtsverhältnisse

Die Vorschriften der Art. 6 bis 17 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I) über die Organe, die Vertretung und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Anstalt sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1995 in Kraft.

München, den 30. Mai 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-3-6-1-W

**Verordnung
über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Vom 29. Mai 1995

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80a Abs. 5 Satz 2 und Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) sowie § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO), § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV), § 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV), § 14 Abs. 2 Satz 1 der Urlaubsverordnung (UrlV) sowie § 7 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung (AzV) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

(1) Ernennungsbehörde ist das Landesamt für Maß und Gewicht für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 sowie für die Anwärter in seinem Dienstbereich.

(2) Dem Landesamt für Maß und Gewicht werden für die Beamten und Anwärter in seinem Dienstbereich übertragen

1. die Befugnis zur Abordnung und Versetzung von Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes, auch soweit sie für diese Beamten nicht Ernennungsbehörde ist,
2. die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach
 - a) § 8 Abs. 2 Satz 6 (Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit),
 - b) § 8 Abs. 5 Satz 3 (Verlängerung der Probezeit),
 - c) § 9 Abs. 2 Satz 1 in den Fällen des Satzes 2 (Anstellung während der Probezeit),
 - d) § 19 Abs. 2 (Kürzung des Vorbereitungsdienstes),
 - e) § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Satz 1 in den Fällen des Satzes 2 (Kürzung der Probezeit),
 - f) § 29 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1 (Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit),

der Laufbahnverordnung soweit sie Ernennungsbehörde ist,

3. die Zulassung einer anderen Einteilung der täglichen Arbeitszeit nach § 7 Abs. 4 AzV.

§ 2

(1) Dem Landesamt für Maß und Gewicht werden für die Beamten und Anwärter in seinem Dienstbereich, den Regierungen werden für ihre Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Befugnisse übertragen:

1. Zustimmung zur Gewährung von Dienstbefreiung bis zu zehn Arbeitstagen im Jahr in besonderen Fällen nach § 14 Abs. 2 UrlV,
2. die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG,
3. Ermäßigung der Arbeitszeit und Genehmigung von Beurlaubungen nach Art. 86a BayBG,
4. Festsetzung der Beihilfen nach Art. 12 BayBesG,
5. Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 BBesG,
6. Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 7 JzV,
7. nebetätigkeitsrechtliche Entscheidungen nach Art. 73 Abs. 1 bis 5 BayBG sowie die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayBG,
8. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken nach Art. 79 BayBG,
9. Anerkennung von Kraftfahrzeugen, die im dienstlichen Interesse gehalten werden, nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG,
10. die Befugnisse als Einleitungsbehörde in Disziplinarverfahren nach Art. 36 Abs. 1 BayDO.

(2) Für die mit der Leitung des Landesamts für Maß und Gewicht betraute Person verbleiben diese Befugnisse in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

§ 3

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektion für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütungen bleibt unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr** (BayRS 2030-3-6-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1987 (GVBl S. 77), außer Kraft.

München, den 29. Mai 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134